

**Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche
Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Servicekraft für Schutz und Sicherheit¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1 BBP 1: Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1)

- ☐ a) Rechtsgrundlagen des Handlungsrahmens für Sicherheitsdienste beachten und anwenden
- ☐ b) Rechte von Personen und Institutionen beachten
- ☐ c) Gefährdungssituationen rechtlich bewerten
- ☐ d) Rechtsverstöße erkennen und beurteilen

2 BBP 2: Sicherheitsdienste (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2)

BBP 2.1: Sicherheitsbereiche (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.1)

- ☐ a) Sicherheitsdienste in den gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang einordnen
- ☐ b) Aufgaben, Organisation und Leistungen der unterschiedlichen Sicherheitsbereiche beschreiben und Schnittstellen darstellen
- ☐ c) Stellung des Ausbildungsbetriebes innerhalb der Sicherheitsdienste bewerten

BBP 2.2: Arbeitsorganisation; Informations- und Kommunikationstechnik (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.2)

- ☐ a) Kommunikations- und Informationstechnik aufgabenbezogen nutzen
- ☐ b) Arbeits- und Organisationsmittel sowie Lern- und Arbeitstechniken einsetzen
- ☐ c) Standardsoftware und betriebsspezifische Software anwenden
- ☐ d) Daten sichern und pflegen
- ☐ e) Regelungen zum Datenschutz anwenden
- ☐ f) Dienst- und Arbeitsanweisungen beachten
- ☐ g) Dokumentationen anfertigen, beim Melde- und Berichtswesen mitwirken

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zur Servicekraft für Schutz und Sicherheit vom 21. Mai 2008 (BGBl. I S. 940)

BBP 2.3: Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.3)

- ☐ a) Ziele, Aufgaben und Methoden des betrieblichen Qualitätsmanagements berücksichtigen
- ☐ b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen beitragen
- ☐ c) den Zusammenhang zwischen Qualität und Kundenzufriedenheit beachten und die Auswirkungen auf das Betriebsergebnis berücksichtigen

3 BBP 3: Kommunikation und Kooperation (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3)

BBP 3.1: Teamarbeit und Kooperation (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3.1)

- ☐ a) Möglichkeiten der Teamarbeit nutzen und gegenseitige Informationen gewährleisten
- ☐ b) Kommunikationsregeln anwenden; bei Kommunikationsstörungen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen
- ☐ c) interne und externe Kooperationsprozesse beachten, Kommunikationswege nutzen
- ☐ d) Selbst- und Zeitmanagement in der Teamarbeit beachten
- ☐ e) Auswirkungen von Information und Kommunikation auf Betriebsklima und Arbeitsleistung beachten

BBP 3.2: Kundenorientierte Kommunikation (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3.2)

- ☐ a) über Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsdienstleistungen informieren
- ☐ b) Auskünfte auch in einer Fremdsprache erteilen
- ☐ c) Auswirkungen von Information und Kommunikation mit dem Kunden auf den Geschäftserfolg berücksichtigen
- ☐ d) Kundenkontakte herstellen, nutzen und pflegen
- ☐ e) Kommunikationsmittel und -regeln im Umgang mit dem Kunden situationsgerecht anwenden
- ☐ f) Zufriedenheit von Kunden überprüfen; Beschwerden weiterleiten

4 BBP 4: Schutz und Sicherheit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4)

- ☐ a) Maßnahmen zur präventiven Gefahrenabwehr durchführen
- ☐ b) Gefährdungspotenziale im operativen Einsatz beurteilen und Sicherungsmaßnahmen einleiten
- ☐ c) Sicherheitsbestimmungen anwenden
- ☐ d) Wirkungsweise und Gefährdungspotenzial von Waffen, gefährlichen Gegenständen und Stoffen identifizieren
- ☐ e) Einhaltung objektbezogener Arbeitsschutzvorschriften überprüfen, Arbeitsschutzeinrichtungen überwachen und bei Mängeln Maßnahmen einleiten
- ☐ f) Einhaltung von Brandschutzvorschriften überprüfen, Brandschutzeinrichtungen überwachen und bei Mängeln Maßnahmen einleiten
- ☐ g) Einhaltung objektbezogener Umweltschutzvorschriften überprüfen, Umweltschutzeinrichtungen überwachen und bei Mängeln Maßnahmen einleiten

- ☐ h) Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit beachten; Schutz betriebsinterner Daten überwachen
- ☐ i) Großschadensereignisse erkennen und situationsbezogene Maßnahmen berücksichtigen

5 BBP 5: Verhalten und Handeln bei Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5)

- ☐ a) Wirkung des eigenen Verhaltens auf Betroffene und die Öffentlichkeit berücksichtigen
- ☐ b) Konfliktpotenziale feststellen und bewerten, Verhalten anpassen und Maßnahmen zur Konfliktvermeidung oder -bewältigung ergreifen
- ☐ c) Methoden der Deeskalation anwenden
- ☐ d) ordnende Anweisungen erteilen, auch in englischer Sprache
- ☐ e) Maßnahmen zum Eigenschutz ergreifen
- ☐ f) Hilfsmaßnahmen einleiten und Erstmaßnahmen durchführen
- ☐ g) Unfälle und Zwischenfälle melden, insbesondere Angaben zu Verletzten, Schäden und Gefahren
- ☐ h) Verhaltensnormen und -muster von Personen und Gruppen situationsabhängig berücksichtigen
- ☐ i) Tätermotive und -verhalten beurteilen; Besonderheiten von Tätergruppen berücksichtigen

6 BBP 6: Sicherheitstechnische Einrichtungen und Hilfsmittel (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 6)

- ☐ a) technische Hilfsmittel auswählen, handhaben, pflegen und deren Funktionsfähigkeit prüfen
- ☐ b) Funktionsweise von sicherheitstechnischen Einrichtungen darstellen
- ☐ c) Bedienelemente sowie Leitstellen- und Kommunikationstechnik handhaben, Kontrollinstrumente ablesen, Informationen auswerten und Maßnahmen ergreifen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in